

## § 10.5.

### Überprüfen der WK-Anlagen und Geräte

1. Vor jedem WK sind die WK-Anlagen und Wettkampfgeräte auf ihre Vorschriftsmäßigkeit hin zu überprüfen.
2. Nach der Überprüfung und dem Abwiegen der Geräte sind diese sichtbar mit einer festhaftenden Farbe zu kennzeichnen.
3. Die Gerätegewichte sind mit einer Genauigkeit von mindestens 0,01 kg festzustellen.
4. Das Gewicht ist auf einer **geeichten Waage** zu überprüfen, die mindestens die Anforderungen einer Handelswaage der Klasse III erfüllt (siehe Eichplakette).
5. Zur Kontrolle der Wiegegenauigkeit werden Prüfgewichte empfohlen: 2kg und 5kg. Die Waage muss für die gesamte Dauer des Wettkampfs zur Verfügung stehen.
6. Alternativ dürfen auch Waagen mit einem **DAkkS-Kalibrierschein**, der nicht älter als 24 Monate sein darf, verwendet werden

## § 10.5a.

### Überprüfen der Waagen (BFA-R Zertifizierung)

1. Vor jeder WK-Saison sind die Waagen auf ihre Vorschriftsmäßigkeit zu überprüfen.
2. Diese Überprüfung kann durch einen Beauftragten des BFA-R vorgenommen werden.
3. Hierzu wird eine Kalibrierung mit Prüfgewichten durchgeführt – Es sollten als Prüfgewichte mit 10,0 kg , 5,0 kg, 2,0 kg und 1,0 kg zum Einsatz kommen
4. Eventuelle Abweichungen sind im Protokoll zu dokumentieren.
5. Eine BFA-R Zertifizierung kann nur als eine Verlängerung eines gültigen Eichzeitraums oder eines DKB/DakkS- Zertifikats erfolgen und verlängert diesen Zeitraum um 2 Jahre. Danach muss wieder eine offizielle Eichung oder eine Dakks-Zertifizierung erfolgen

## § 14.6

### Deutsche Rekorde

1. DR in den Einzelwertungen können nur von deutschen Athleten mit gültigem DRTV Startpass aufgestellt werden. Gleiches Recht haben Doppelstaatler, die sowohl im Besitz einer ausländischen als auch der deutschen Staatsbürgerschaft sind. Voraussetzung ist der Besitz eines DRTV-Startpasses.  
## Diesen gleichgestellt sind Ausländer, die dauerhaft ihren Wohnsitz in Deutschland nachweisen können – durch eine Bestätigung des EWMA